

Verkehrsunfall, was tun? Der Fachanwalt rät:

Was ist am Unfallort zu beachten?

1.
Sichern Sie die Unfallstelle und verändern Sie zunächst die Stellung der beteiligten Fahrzeuge nicht.

2.
Leisten Sie ggf. erste Hilfe.

3.
Informieren Sie sobald wie möglich die Polizei (Rufnummer: 110).
Außer bei Bagatellschäden sollte grundsätzlich die Polizei informiert und mit der Unfallaufnahme beauftragt werden. Bei der Meldung des Verkehrsunfalls denken Sie bitte an die berühmten 5 "W":

Wo war der Verkehrsunfall?

Was ist geschehen?

Wieviele Verletzte gibt es?

Wie ist Ihr Name?

Warten auf evtl. Rückfragen des Polizeibeamten.

Wichtig! Beachten Sie, dass Sie gegenüber der Polizei nicht verpflichtet sind, Angaben zum Unfallhergang zu machen. Sie haben grundsätzlich das Recht, die Aussage zu verweigern, dies darf auch nicht gegen Sie verwendet werden, wahrheitsgemäße Angaben oder aber auch falsche Angaben zum Unfallhergang können für Sie nachteilig sein. Wahren Sie Ihre Rechte und stimmen Sie evtl. Angaben zum Unfallhergang zuvor **mit dem Anwalt Ihres Vertrauens ab**.

4.
Sichern Sie möglichst schnell Beweismittel.
Hier gilt das Sprichwort: "Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser."
Auch wenn der Unfallgegner ggf. Ihnen gegenüber den Unfall bedauert und seine Schuld einräumt, verzichten Sie nicht auf die Möglichkeit Beweise zu sichern. Häufig kommt es vor, dass nach dem ersten Schock der den Unfall verursachende Gegner "zur Besinnung kommt" und meint, die Schuld bei anderen suchen zu müssen. Deshalb sollten Sie frühzeitig Name und Anschrift von Zeugen notieren (spätere Ermittlungen führen meist nicht zum Erfolg). Machen Sie Fotos (Handy) von der Kollisionsstellung der Fahrzeuge, den Schäden und Übersichtsaufnahmen der Unfallstelle.

5.
Notieren Sie die Personalien der Unfallbeteiligten und die jeweiligen Kennzeichen.

Was sollten Sie auf keinen Fall tun?

Unterschreiben Sie am Unfallort nichts (weder ein Schuldanerkenntnis noch irgendwelche Vollmachten oder Abtretungserklärungen, die Ihnen gereicht werden-meistens von beauftragten Abschleppunternehmen -).

Vertrauen Sie nicht auf die Zusagen "schneller und unkomplizierter Schadensregulierung" und informieren Sie insbesondere nicht sofort die gegnerische Versicherung von dem Verkehrsunfall. Auch mit der Information der eigenen Versicherung können Sie grundsätzlich einige Tage abwarten, regelmäßig haben Sie mindestens 1 Woche Zeit, um die Versicherung über den Verkehrsunfall in Kenntnis zu setzen. Ihr beschädigtes Fahrzeug können Sie grundsätzlich in die Werkstatt Ihres Vertrauens verbringen lassen, **unterschreiben Sie** jedoch auch dort **nicht ohne vorherige Abstimmung mit Ihrem Rechtsanwalt** irgendwelche Abtretungserklärungen, Vollmachten, Reparaturaufträge oder Reparaturkostenübernahmeerklärungen. **Sie würden bares Geld verschenken!**

Informieren Sie sich rechtzeitig und möglichst am Tag des Unfalls oder am Tag danach über Ihre Rechte.

Warum sollen Sie einen Anwalt beauftragen?

1.

Der Rechtsanwalt sorgt für "Waffengleichheit".

Sowohl bei der gegnerischen als auch bei der eigenen Versicherung sind "Profis" beschäftigt, die den Verkehrsunfall mit der generellen Zielrichtung abwickeln: Schadensersatzzahlungen gänzlich zu vermeiden oder aber zu minimieren. Der fachlich qualifizierte Rechtsanwalt hilft Ihnen dabei, Ihre Ansprüche durchzusetzen.

2.

Die Beauftragung des Rechtsanwalts bringt für Sie finanzielle Vorteile.

Der Anwalt berät Sie objektiv und sorgt dafür, dass Sie nichts verschenken. Er kennt die Zusammenhänge und Fallstricke der Verkehrsunfallschadenregulierung. Der Anwalt vermittelt Ihnen einen **freien und unabhängigen Gutachter**, der den Sachschaden an Ihrem Fahrzeug zuverlässig und in Ihrem Interesse schätzt. Der von dem gegnerischen Versicherer hingegen beauftragte Sachverständige wird regelmäßig nach den Vorgaben des Versicherers und in dessen Interesse den Schaden so gering wie möglich festsetzen. Regelmäßig bleiben dabei Schadenspositionen wie: Wertminderung, Ersatzteilpreisaufschläge, Verbringungskosten pp. unberücksichtigt.

3.

Der Rechtsanwalt (Fachanwalt für Verkehrsrecht) ist in der Regel für Sie sofort verfügbar.

Der Fachanwalt für Verkehrsrecht weiß, dass gerade bei Verkehrsunfallsachen die Beteiligten dringenden schnellen Rat benötigen. In der Regel erhalten Sie daher kurzfristig bei dem Anwalt einen Besprechungstermin spätestens innerhalb von 2 Tagen, wenn dies nicht gewährleistet ist, sollten Sie den Anwalt nicht beauftragen. Einige Anwälte haben sogar als besonderen Service für die Rechtsuchenden eine Notfall-Hotline eingerichtet, die immer dann kontaktiert werden kann, wenn ein wirklicher Notfall vorliegt, der keinen Aufschub duldet (der Verkehrsunfall findet nicht immer während der Bürozeiten des Anwaltes statt).

Was kostet Sie die Einschaltung des Rechtsanwaltes?

Lassen Sie sich von evtl. Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwaltes nicht abschrecken. Sprechen Sie die Kostenfrage bei dem von Ihnen kontaktierten Anwalt an.

Wenn Sie eine Verkehrsrechtsschutzversicherung **ohne Selbstbeteiligung!** abgeschlossen haben, wird die Versicherung in der Regel die Kosten der ersten anwaltlichen Beratung auch dann erstatten, wenn Sie den Verkehrsunfall selbst verschuldet haben sollten. Ist gegen Sie wegen des Verkehrsunfalls ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Rechtsschutzversicherung auch die Kosten der notwendigen Verteidigung.

Wenn der Verkehrsunfall von Ihnen nicht verschuldet worden ist und die für Sie geltend zu machenden Schadensersatzansprüche durchgesetzt werden können, ist der Unfallgegner bzw. seine Kfz.-Haftpflichtversicherung auch verpflichtet, Ihre Rechtsanwaltskosten zu erstatten. Es ist nicht etwa notwendig, dass Sie zuvor selbst den Versicherer kontaktieren und Ihren Schadensersatzanspruch geltend machen. Sie haben von Anfang an Anspruch darauf, Hilfe eines Anwaltes hinzuzuziehen (Stichwort "Waffengleichheit" s.o.).

Noch ein kleiner Hinweis zum Schluß:

Der Fachanwalt für Verkehrsrecht hilft auch bei sonstigen Verkehrssachen (Ordnungswidrigkeits-/Strafverfahren). Auch hier gilt, dass Sie möglichst frühzeitig den Anwalt Ihres Vertrauens beauftragen und **auf keinen Fall** eigene Angaben zur Sache machen, auch dann nicht, wenn Ihnen irgendwelche "Vergünstigungen" in Aussicht gestellt werden. Wenn Sie "geblitzt" worden sind und freundliche Post vom der Bußgeldstelle oder der Polizei erhalten, antworten Sie nicht selbst, sondern leiten Sie auch diese Post sofort an den Anwalt Ihres Vertrauens weiter. Wichtig bei derartigen Verfahren ist der **vorherige** Abschluß einer Rechtsschutzversicherung **ohne Selbstbeteiligung**.

Rechtsanwalt Gerold Semsch
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Gammelín | Cohnen | Semsch
Anwaltskanzlei
Badestube3
36251 Bad Hersfeld

Tel.: 06621/15404 o. 76556
Fax: 06621/65966
Mail: semsch@rae-gammelín-cohnen.de
info@rae-gammelín-cohnen.de
Web: www.gammelín-cohnen.de

Notrufhotline: 0151/42456568

(c) 2010 Rechtsanwalt Gerold Semsch, Bad Hersfeld